

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

9. Jahrgang  
September 2001  
ISSN 1434-3460

17/2001

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 25, 26 – Italien: Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament; Pflichtteilsrecht  
BGB §§ 748, 745, 743 – Benutzung und Kostentragung bezüglich eines in Miteigentum stehenden Grundstücks (Stichstraße)

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 1408, 1585c, 1408; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4, Abs. 2 – Grenzen der Ehevertragsfreiheit bei Schwangerschaft der Verlobten  
BGB §§ 133, 155, 157; EGBGB Art. 231 § 6; ZGB-DDR §§ 472, 474; GBO §§ 20, 29 – Parzellenverwechslung bei Grundstückskaufvertrag und Auflassung  
HGB §§ 1 Abs. 2, 2 S. 2, 105 Abs. 2; BGB § 925 – Erfordernis einer Auflassung bei identitätswahrendem Rechtsformwechsel einer GbR

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### EGBGB Art. 25, 26 Italien: Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament; Pflichtteilsrecht

#### I. Sachverhalt

Zwei Italiener, seit 1993 verheiratet, Eheschließung in Deutschland und hier seit vielen Jahren wohnhaft, wollen sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

#### II. Frage

Ist die gegenseitige Erbeinsetzung in Form eines gemeinschaftlichen Testaments bzw. Erbvertrags möglich? Können seitens der Geschwister oder Eltern Pflichtteilsansprüche nach italienischem Recht geltend gemacht werden?

#### III. Rechtslage

##### 1. Anwendbares Recht

###### a) Gesetzliches Erbstatut nach deutschem IPR

Das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht bestimmt sich aus deutscher Sicht – vorbehaltlich einer Rechtswahl – nach dem **Heimatrecht des Erblassers** im Zeitpunkt seines Todes (Art. 25 Abs. 1 EGBGB). Somit ist im vorliegenden Fall jeweils das italienische Heimatrecht der Erblasser berufen. Da es sich bei dieser Verweisung jedoch aus deutscher Sicht gem.

Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB um eine Gesamtverweisung handelt, ist eine Rück- bzw. Weiterverweisung durch das italienische IPR ggf. zu beachten.

###### b) Italienisches IPR

Aus italienischer Sicht bestimmt **Art. 46 des italienischen IPRG** das auf die Erbfolge anwendbare Recht wie folgt:

**Art. 46 IPRG Italien** (Rechtsnachfolge von Todes wegen)

1. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen wird vom Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes geregelt.

2. Der Erblasser kann durch eine ausdrückliche Erklärung in testamentarischer Form die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterstellen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Rechtswahl ist unwirksam, wenn der Erklärende sich im Todeszeitpunkt nicht mehr in diesem Staat aufhielt. Im Falle der Erbfolge nach einem italienischen Staatsangehörigen lässt die Rechtswahl die Rechte unberührt, die das italienische Recht den Pflichtteilsberechtigten des Erblassers gewährt, die im Zeitpunkt seines Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben.

3. Die Teilung des Nachlasses wird durch das Recht bestimmt, das auf die Erbfolge anwendbar ist, es sei denn, die an der Erbauseinandersetzung Beteiligten haben einvernehmlich das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dem das Verfahren über die Erbfolge eröffnet

wurde oder in dem sich einer oder mehrere Vermögensgegenstände des Nachlasses befinden.

(Übersetzung von de Meo, in: Riering, IPR-Gesetze in Europa, S. 67)

Gem. Art. 46 Abs. 1 ital. IPRG ist hier aus italienischer Sicht ebenfalls das italienische Heimatrecht der Ehegatten anzuwenden. Gesetzliches Erbstatut wäre damit sowohl aus deutscher wie aus italienischer Sicht das **italienische Recht**.

### c) Möglichkeiten einer Rechtswahl

Die Möglichkeit für eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts ergibt sich hier aus deutscher Sicht zunächst aus **Art. 25 Abs. 2 EGBGB** hinsichtlich des im Inland belegenen **unbeweglichen Vermögens**. Folge einer derartigen Rechtswahl wäre, dass aus deutscher Sicht eine **Nachlassspaltung** eintreten würde und für das im Inland belegene unbewegliche Vermögen das deutsche Recht, für das übrige Vermögen jedoch das italienische Recht gelten würde. Das italienische Recht kennt eine derartige gegenständlich beschränkte Rechtswahlmöglichkeit nicht an, so dass aus italienischer Sicht eine Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB unbeachtlich ist.

Eine weitere Rechtswahlmöglichkeit ergibt sich aus **Art. 46 Abs. 2 ital. IPRG**. Danach kann der Erblasser durch ausdrückliche Erklärung in testamentarischer Form die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterstellen, in dem er seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Eine derartige Rechtswahl wäre auch aus deutscher Sicht im Wege der Rückverweisung zu beachten. Im vorliegenden Fall ist diese Rechtswahl möglich, sofern die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Rechtswahl verliert allerdings aus italienischer Sicht gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 ital. IPRG ihre Wirksamkeit, wenn sich der Erblasser im **Todeszeitpunkt** nicht mehr in Deutschland aufhält.

Darüber hinaus ist der Vorbehalt in Art. 46 Abs. 2 S. 3 ital. IPRG zugunsten der Pflichtteilsberechtigten, die sich im Zeitpunkt des Erbfalls mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien befinden, zu beachten. Diese könnten also trotz der Rechtswahl **Pflichtteilsrechte nach italienischem Recht**, die eine unmittelbare dingliche Beteiligung am Nachlass gewähren (echtes Noterbrecht), geltend machen.

## 2. Zulässigkeit eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments

### a) Anwendbares Recht

Die Frage der Zulässigkeit und der Bindungswirkung eines Erbvertrages und eines gemeinschaftlichen Testaments ist erbrechtlich zu qualifizieren (vgl. Staudinger/Dörner, BGB, Neubearb. 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 301, 335). Dabei ist zunächst für jeden der Vertragspartner getrennt zu prüfen, welches materielle Erbrecht anwendbar ist und ob dieses vertragsmäßige bzw. wechselbezügliche Verfügungen von Todes wegen zulässt (OLG Zweibrücken, FamRZ 1992, 608 = NJW-RR 1992, 588; Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 301, 335 f.; MünchKomm-Birk, BGB, 3. Aufl. 1998, Art. 26 EGBGB Rn. 134; abweichend Palandt/Heldrich, BGB, 60. Aufl. 2001, Art. 25 EGBGB Rn. 13). Vorbehaltlich einer Rechtswahl ist hier die Zulässigkeit eines Erbvertrages bzw. eines gemeinschaftlichen Testaments für beide Ehegatten nach dem italienischen Recht zu beurteilen.

### b) Verbot des Erbvertrages im italienischen Recht

Das **italienische Erbrecht verbietet** jegliche Bindung hinsichtlich des Erbrechts durch **Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament**. Art. 458 und 589, 635 Codice Civile (c.c.) lauten:

#### Art. 458 c. c. Italien

*Nichtig ist jegliche vertragliche Vereinbarung, durch welche jemand über seine eigene Erbfolge verfügt. Gleicherweise ist nichtig ein Rechtsgeschäft, durch welches jemand über Rechte verfügt oder auf dieselben verzichtet, welche sich auf eine noch nicht angefallene Erbschaft beziehen.*

#### Art. 589 c.c. Italien

*Zwei oder mehrere Personen können nicht in derselben Urkunde ein Testament errichten, weder zugunsten eines Dritten noch durch wechselseitige Verfügung.*

#### Art. 635 c. c. Italien

*Die Anordnung der Universal- oder Singularnachfolge ist nichtig, wenn sie unter der Bedingung erfolgt, dass seinerseits der Erblasser im Testament des Erben oder des Vermächtnisnehmers bedacht wird.*

(Text nach Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Italien, Stand: 1.1.1994)

Die Art. 458 und 589, 635 c. c. werden in Rechtsprechung und Literatur überwiegend als **materiell-rechtlich wirkendes Verbot** qualifiziert (OLG Frankfurt, IPRax 1986, 112; Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 312; Grundmann, IPRax 1986, 94, 96 ff; jeweils m. w. N.).

Somit wäre bei Geltung italienischen Erbstatuts der Abschluss eines Erbvertrags bzw. gemeinschaftlichen Testaments nicht zulässig.

### 3. Zulässigkeit eines Erbvertrages aufgrund Rechtswahl?

#### a) Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB

Bei einer Rechtswahl nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB können die Eheleute für ihr in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen einen Erbvertrag abschließen oder ein gemeinschaftliches Testament errichten. Bei dieser Lösung ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB nur auf das in Deutschland belegene unbewegliche Vermögen beziehen kann und damit aus deutscher Sicht eine **Nachlassspaltung** eintritt. Aus italienischer Sicht würde die auf das in Deutschland belegene unbewegliche Vermögen beschränkte Rechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB wohl **nicht anerkannt** werden; aus italienischer Sicht wäre damit der Erbvertrag bzw. das gemeinschaftliche Testament unwirksam.

#### b) Rechtswahl gem. Art. 46 Abs. 2 ital. IPRG

Wie dargestellt könnten die Eheleute gem. Art. 46 Abs. 2 ital. IPRG die Anwendung deutschen Erbrechts wählen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ob eine solche Rückverweisung aufgrund Rechtswahl jedoch zur Zulässigkeit eines Erbvertrages bzw. des gemeinschaftlichen Testaments führt, ist nicht zweifelsfrei. Denn eine Rückverweisung kann nur in den Grenzen des **ordre public** der fremden Rechtsordnung erfolgen (MünchKomm-Birk, BGB, 3. Aufl. 1998, Art. 25 EGBGB Rn. 118). *Birk* ist der Ansicht, dass das Verbot gemeinschaftlicher Testamente ebenso wie das **Verbot des Erbvertrages zum ordre public der romanischen**

Länder gehöre (MünchKomm-Birk, Art. 25 EGBGB Rn. 118). Demgegenüber meint *Kindler*, dass bei einer Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechts gem. Art. 46 Abs. 2 ital. IPRG ein gemeinschaftliches Testament nicht gegen den italienischen *ordre public* verstößt, zumindest wenn das Testament in Deutschland errichtet wird (*Kindler*, in: Notarieller Rechtsverkehr mit Italien, *DAI-Tagung* vom 30.3.1996, S. 123 unter Verweis auf die italienische Rechtsprechung). Für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments in Italien wird in der italienischen Literatur wohl teilweise die Auffassung vertreten, das Verbot der Art. 589 und 635 c. c. setze sich gegenüber dem ausländischen Erbstatut durch (vgl. *Kindler*, 123).

Ob das Verbot des Art. 458 c. c. zum italienischen *ordre public* zählt, ist in der italienischen Literatur umstritten (vgl. *Kindler*, S. 123). Die Rechtsprechung hat wohl den *ordre-public*-Charakter teilweise verneint (Urt. des Kassationshofes Nr. 2870/1955, zit. bei *Cendon/Palazzo*, *Commentario al Codice Civile*, 1991, Art. 458 c. c. Anm. 4; Urt. des LG Bozen, *Riv. Giur. Alto Adige* 1968, 220). Demgegenüber hat der italienische Kassationshof zwar 1983 festgestellt, dass Art. 458 c. c. zum *ordre public* zähle (Urt. Nr. 4827 vom 14.7.1983), die Entscheidung betraf aber keinen Fall mit Auslandsberührung, so dass eine Verallgemeinerung fraglich erscheint. Man wird daher das Verbot von Erbverträgen und Erbverzichts-erklärungen nicht unkritisch zum italienischen **internationalen *ordre public*** rechnen können. Ein Restriktio verbleibt freilich (*Kindler*, S. 123; deutlich schärfer hingegen MünchKomm-Birk, Art. 25 Rn. 118).

Schließlich ist zu beachten, dass die Rechtswahl gem. Art. 46 Abs. 2 ital. IPRG in "testamentarischer Form" zu treffen ist. Möglicherweise ist ein gemeinschaftliches Testament bzw. ein Erbvertrag, die im italienischen materiellen Recht verboten sind, aus italienischer Sicht keine testamentarische Form in diesem Sinne (vgl. *Priemer*, *MittRhNotK* 2000, 45, 58).

#### 4. Formwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung

a) Die Formwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich aus deutscher Sicht nach dem **Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht** vom 5. Oktober 1961 (BGBl 1965, II, S. 1145). Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind in Art. 26 Abs. 1 EGBGB inkorporiert worden. Gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens (= Art. 26 Abs. 1 Ziff. 2 EGBGB) ist eine letztwillige Verfügung von Todes wegen hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem innerstaatlichen Recht des Ortes entsprechend errichtet wurde, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat. Ein in Deutschland den Bestimmungen des deutschen Rechts entsprechend beurkundetes Testament ist daher aus deutscher Sicht formwirksam auch wenn ein ausländisches Recht Erbstatut ist. Gem. Art. 4 des Übereinkommens gilt dies auch für ein gemeinschaftliches Testament. Für einen Erbvertrag gilt dies gem. Art. 26 Abs. 4 EGBGB entsprechend (*Staudinger/Dörner*, Art. 26 EGBGB Rn. 29).

b) Italien ist dem Haager Testamentsformübereinkommen nicht beigetreten. Auch gem. **Art. 48 des ital. IPRG** ist eine letztwillige Verfügung jedoch formwirksam, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts des Staates entspricht, in dem der Erblasser letztwillig verfügt hat (**Ortsform**). Demnach würde auch aus italienischer Sicht ein in Deutschland den Vorschriften des deutschen Rechts entsprechend errichtetes Testament als formwirksam anerkannt werden.

#### 5. Pflichtteilsrecht

##### a) Italienisches Pflichtteilsrecht anwendbar

Sowohl das Pflichtteilsrecht als auch eventuelle Pflichtteilergänzungsansprüche wegen lebzeitiger Schenkungen des Erblassers sind erbrechtlich zu qualifizieren. Sie richten sich also nach dem jeweiligen Erbstatut des Erblassers (*Staudinger/Dörner*, Art. 25 EGBGB Rn. 184 f.; *Palandt/Heldrich*, Art. 25 EGBGB Rn. 10). Somit bestimmen sich im vorliegenden Fall die Pflichtteilsrechte nach italienischem Erbrecht – vorbehaltlich einer abweichenden Rechtswahl (vgl. hierzu aber auch Art. 46 Abs. 2 S. 3 ital. IPRG – falls Pflichtteilsberechtigte in Italien leben sollten).

##### b) Noterbrechte nach italienischem Recht

Während das deutsche Erbrecht einem pflichtteilsberechtigten Angehörigen nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben zubilligt, ist das Pflichtteilsrecht nach italienischem Recht ein echtes Erbrecht (sog. **Noterbrecht**).

Allerdings sind pflichtteilswidrige Testamentsbestimmungen nicht ipso iure nichtig, sondern das Noterbrecht muss durch eine **Herabsetzungsklage** (Gestaltungsklage) geltend gemacht werden (Art. 554 c. c.). Bis zur Rechtskraft des Urteils sind die testamentarischen Verfügungen gültig (*Stadler*, in: *Ferid/Firsching*, *Internationales Erbrecht, Italien*, Stand: 1.1.1994, Grdz. F, § 2 VII Rn. 182; *Schömmel/Fassold/Bauer*, *Internationales Erbrecht Italien*, 1997, Rn. 172).

Die Herabsetzung unterliegt der allgemeinen **zehnjährigen Verjährungsfrist** des Art. 2946 c. c. Der Erbe oder sonst Begünstigte kann dem klagebefugten Pflichtteilsberechtigten keine Frist zur Erklärung setzen, ob er die Herabsetzungsklage erhebt. Der Pflichtteilsberechtigte kann jedoch – allerdings erst nach dem Tod des Erblassers (Art. 557 Abs. 2 c. c.) – auf die Erhebung der Herabsetzungsklage **verzichten**. Mangels einer gesetzlichen Formbestimmung kann der Verzicht formlos erfolgen (*Stadler*, in: *Ferid/Firsching*, Grdz. F, § 2 VII Rn. 188; *Schömmel/Fassold/Bauer*, Rn. 178).

Nach italienischem Erbrecht sind der überlebende **Ehegatte**, die ehelichen, legitimierten oder adoptierten Kinder und deren **Abkömmlinge**, die nichtehelichen Kinder und die ehelichen Aszendenten (**Vorfahren**) pflichtteilsberechtigt (Art. 536 c. c.).

Die **Pflichtteilsquote** variiert je nach Art der Verwandtschaft sowie der Art und Zahl der mit dem Berechtigten zusammentreffenden anderen Pflichtteilsberechtigten. Der Pflichtteil des überlebenden

**Ehegatten** beläuft sich grundsätzlich auf die  **Hälfte des Nachlasses** . Außerdem erhält der Ehegatte als gesetzliches Vorausvermächtnis das Wohnrecht an der Ehwohnung und das Nutzungsrecht am Hausrat (Art. 540 Abs. 1, 2 c. c.).

Beim Zusammentreffen des Ehegatten mit anderen Pflichtteilsberechtigten gelten folgende Pflichtteilsquoten (wobei die **Noterbrechte insgesamt bis zu drei Vierteln des Nachlasses** betragen können):

- ein Kind mit dem Ehegatten: beide je 1/3 (Art. 542 Abs. 1 c. c.),
- mehrere Kinder mit dem Ehegatten: der Ehegatte 1/4, die Kinder (zu unterschiedlichen Teilen) insgesamt die Hälfte (Art. 542 Abs. 2 c. c.),
- Aszendenten mit dem Ehegatten: der Ehegatte die Hälfte, die Aszendenten insgesamt 1/4 (Art. 544 Abs. 1 c. c.). Die Vorfahren sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlässt (Art. 538 Abs. 1 c. c.; vgl. insgesamt Schömmel/Fassold/Bauer, Rn. 175).

---

## **BGB §§ 748, 745, 743 Benutzung und Kostentragung bezüglich eines in Miteigentum stehenden Grund- stücks (Stichstraße)**

### **I. Sachverhalt**

A, B, C, D und E sind zu je einem Fünftel Eigentümer einer Stichstraße. Das Grundstück des G grenzt ebenfalls an die **Stichstraße**. G möchte im südlichen Bereich seines Grundstücks drei Bauplätze herausmessen lassen. Die einzige Zufahrtsmöglichkeit besteht über die Stichstraße; ansonsten müsste G eine Zufahrt über sein Restgrundstück bauen. A, B, C, D und E sind nicht bereit, für die Erwerber der Bauplätze Geh- und Fahrtrechte an der Stichstraße zu bestellen. Jedoch will E einen 1/10 Anteil an der Stichstraße an G verkaufen. G könnte dann je einen 1/30 Anteil an die Erwerber der Bauplätze weiterverkaufen.

### **II. Frage**

Können A, B, C und D die geplante teilweise Übertragung des Miteigentumsanteils durch E verhindern? Können sie die Erwerber der Bauplätze von der Mitbenutzung der Stichstraße ausschließen? Können sie zumindest verlangen, dass auch die Eigentümer der Bauplätze abweichend von § 748 BGB die Lasten zu je einem Achtel tragen?

### **III. Rechtslage**

#### **1. Freie Verfügung über Bruchteilseigentum - auch Teilveräußerung möglich**

Nach § 747 BGB ist bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne der §§ 741 ff. BGB jeder Miteigentümer grundsätzlich berechtigt, über seinen Anteil zu verfügen. Möglich ist es auch, den Anteil nur teilweise zu übertragen (Staudinger/Langhein, BGB, 13. Bearb. 1996, § 747 Rn. 11; MünchKomm-K. Schmidt, BGB, 3. Aufl. 1997, § 747 Rn. 12). Die Teilveräußerung eines Bruchteils lässt neue, kleinere Bruchteile entstehen, nicht etwa eine "Untergemeinschaft".

Die **anderen Teilhaber können einer solchen Teilveräußerung nicht mit Wirkung gegen den Erwerber**

**widersprechen** (BayObLG, MDR 1979, 844; MünchKomm-K. Schmidt, § 747 Rn. 12). Ebenso besteht kein gesetzliches Vorkaufsrecht für die übrigen Bruchteileigentümer, wenn einer von ihnen seinen Anteil an der Gemeinschaft ganz oder teilweise veräußert (BayObLGZ 1958, 196, 201; BGHZ 37, 147; MünchKomm-K. Schmidt, § 747 Rn. 11).

## **2. Verwaltung und Benutzung**

### **a) Mehrheitsbeschluss**

Nach §§ 744 Abs. 1 und 745 BGB erfolgt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes grundsätzlich durch die Teilhaber gemeinschaftlich. **Gemeinschaftliche Verwaltung** bedeutet entweder schlichtes "gemeinschaftliches Handeln" oder dass die Teilhaber die Verwaltung durch Vereinbarung bzw. durch einstimmigen Beschluss regeln (Staudinger/Langhein, § 747 BGB Rn. 11).

Für die **ordnungsgemäße Verwaltung und Benutzung** des gemeinschaftlichen Gegenstandes genügt jedoch ein Mehrheitsbeschluss. Die **Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen** (§ 745 Abs. 1 S. 2 BGB). Verwaltung ist dabei jede Maßnahme rechtlicher oder tatsächlicher Natur, die der Erhaltung oder der Verbesserung des gemeinschaftlichen Gegenstandes oder der Ziehung und Verwertung der Früchte und sonstigen Vorteile der Sache dienen soll, soweit sie nicht im unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch der Sache besteht (Staudinger/Langhein, § 744 Rn. 7). Die "Benutzung" des gemeinschaftlichen Gegenstandes besteht darin, dass die Teilhaber oder einzelne von ihnen sich die tatsächlichen Vorteile zu Nutzen machen, die der Besitz der Sache ermöglicht (Staudinger/Langhein, § 744 Rn. 10). Die "ordnungsgemäße Bewirtschaftung" umfasst nicht nur "notwendige Erhaltungsmaßnahmen" im Sinne des § 744 Abs. 2 BGB, sondern alle Maßnahmen, die nach den individuellen Gegebenheiten im Zeitpunkt der Beschlussfassung vernünftig erscheinen. Maßgeblich ist dafür der Wille der Mehrheit. Dieser Mehrheitswille gilt nach dem Gebot von Treu und Glauben jedoch nicht uneingeschränkt. Die **berechtigten Interessen der Minderheit** dürfen nicht übergangen werden (RG JW 1912, 1939). Ebenso sind Verstöße gegen den Grundsatz der **Gleichbehandlung** unzulässig (Staudinger/Langhein, § 745 Rn. 5; teilweise a. A. MünchKomm-K. Schmidt, § 745 Rn. 24, der eine Billigkeitskontrolle nach § 745 Abs. 2 BGB für angezeigt hält).

### **b) Nicht entziehbares Recht auf Anteil an Nutzung**

Eine weitere Einschränkung des Mehrheitswillens enthält § 745 Abs. 3 Satz 2 BGB. Unzulässig sind danach Mehrheitsbeschlüsse, die das **Recht des Teilhabers auf den seinen Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen** (§ 743 Abs. 1 BGB) beeinträchtigen. Anerkannt ist dabei, dass § 745 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht die Bedeutung hat, dem einzelnen Teilhaber seine reale Beteiligung am Gebrauch oder an den Früchten zu erhalten. Vielmehr ist hierbei die Nutzungsart und die Nutzungsquote zu unterscheiden (BGH, DNotZ 1995, 604, 605).

Die **Nutzungsart** unterliegt nach § 745 Abs. 1 BGB der **Disposition durch die Mehrheit**, sofern nur die Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft beachtet werden und keine wesentliche Veränderung des Gegenstandes beschlossen wird. Deshalb kann die Mehrheit darüber entscheiden, ob

und in welcher Weise der Gegenstand von den einzelnen Teilhabern selbst gebraucht und genutzt werden darf oder ob er Dritten oder einzelnen Teilhabern gegen Entgelt zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wird (BGH DNotZ 1995, 604, 606; Staudinger/Langhein, § 745 Rn. 14; MünchKomm-K. Schmidt, §§ 744, 745 Rn. 19; Palandt/Sprau, BGB, 60. Aufl. 2001, § 743 Rn. 4). § 745 Abs. 3 Satz 2 BGB garantiert nicht das Gebrauchsrecht des § 743 Abs. 2 BGB. Ein das Gebrauchsrecht des § 743 Abs. 2 BGB beschränkender Beschluss ist deshalb auch nicht schon dann unwirksam, wenn Eigengebrauch wirtschaftlicher wäre (MünchKomm-K. Schmidt, § 745 Rn. 19). Gleiches gilt für einen Mehrheitsbeschluss, der eine Nutzung anordnet, die den allen Teilhabern zufließenden Reinertrag schmälert, soweit nicht einzelne Teilhaber gegenüber anderen (ohne sachliche Rechtfertigung) bevorzugt werden (Staudinger/Langhein, § 745 Rn. 14).

### c) Fehlende Einigung über Benutzung

Sind Verwaltung und Benutzung nicht durch Vereinbarung nach § 744 Abs. 1 BGB bzw. qua Mehrheitsbeschluss nach § 745 Abs. 1 BGB geregelt, kann jeder Teilhaber eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung oder Benutzung verlangen, § 745 Abs. 2 BGB. Damit schafft das Gesetz, eine Handhabe, falls sich die Teilhaber weder einigen noch trennen können. Voraussetzung ist, dass Uneinigkeit zwischen den Teilhabern besteht, die auch durch Mehrheitsentscheid nicht behoben werden kann (OLG Celle, JR 1963, 221; Staudinger/Langhein, § 745 Rn. 52). Umstritten ist demgegenüber, ob Mehrheitsbeschlüsse nach § 745 Abs. 1 BGB, die sich im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung und Benutzung halten, bei unveränderter Sachlage mit einem auf § 745 Abs. 2 BGB gestützten Anspruch auf abweichende, dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Regelung angegriffen werden können (bejahend MünchKomm-K. Schmidt, § 745 Rn. 24; verneinend Staudinger/Langhein, § 745 Rn. 50).

### 3. Lastentragung

Nach § 748 BGB ist jeder Teilhaber den anderen Teilhabern gegenüber (also im Innenverhältnis) verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die **Kosten der Erhaltung, Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils** zu tragen. Nach allgemeiner Meinung ist die Vorschrift jedoch dispositiv (BGH NJW 1992, 2282; MünchKomm-K. Schmidt, § 748 BGB Rn. 5; Staudinger/Langhein, § 748 BGB Rn. 11). § 748 BGB legt dem Teilhaber eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten solcher Maßnahmen auf, die durch die §§ 744 Abs. 2, 745 BGB gedeckt sind, notfalls also auch ohne oder gegen seinen Willen von den übrigen Teilhabern durchgeführt werden können (Staudinger/Langhein, § 748 Rn. 13 unter Bezugnahme auf BGH, WM 1975, 196, 197).

### 4. Anwendung auf vorliegenden Sachverhalt

#### a) Nutzungsregelung

Überträgt man die vorstehenden Ausführungen auf den vorliegenden Sachverhalt, so können die Miteigentümer A, B, C und D zunächst nicht verhindern, dass der weitere Miteigentümer E Teile seines Miteigentumsanteils an Dritte weiterveräußert. Soweit A, B, C und D jedoch über die Mehrheit der Stimmen verfügen, können sie nach § 745 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine **Nutzungsregelung**

treffen, also z. B. die Nutzung der Stichstraße durch Dritte durch den Einbau einer Schranke verhindern.

Wollten sie hingegen die Nutzung der Stichstraße, nur einem einzigem bzw. einzelnen Teilhaber (ggf. gegen Nutzungsentschädigung) einräumen, so stünde dem wohl § 745 Abs. 3 S. 2 BGB entgegen, sofern nicht alle Miteigentümer zur Nutzung zugelassen werden. (Würde es sich hingegen nicht um eine Stichstraße, sondern z. B. um ein Parkplatzgrundstück handeln, so könnte wohl mit Mehrheit die Vermietung an einen Dritten beschlossen werden. Jeder Miteigentümer erhielte dann einen Anteil an den Mieteinnahmen).

#### b) Kostentragung

Zulässig dürfte es darüber hinaus vor allem aber sein, das Nutzungsrecht aller Teilhaber von einer entsprechenden **Kostentragung** abhängig zu machen. Ein Verstoß gegen § 745 Abs. 3 Satz 2 BGB ist darin unseres Erachtens nicht zu erkennen, wenn man mit dem BGH davon ausgeht, dass die Nutzungsart, nicht aber die Nutzungsquote der Mehrheitsdisposition nach § 745 Abs. 1 BGB unterworfen ist (BGH, DNotZ 1995, 604, 605).

Kommt eine solche Mehrheitsentscheidung nicht zustande, bleibt der Weg nach § 745 Abs. 2 BGB offen, wonach jeder Teilhaber eine nach billigem Ermessen dem Interesse aller Teilhaber entsprechende Verwaltung und Nutzung verlangen kann. Als Beispiel wird hierfür der Fall genannt, dass Grundbesitz, der Ehegatten gemeinschaftlich gehört, nur noch von einem Ehegatten genutzt wird. Dem billigen Ermessen entspricht es dann, wenn der Ehegatte, der den Grundbesitz allein nutzt, auch die Kosten des Grundbesitzes übernimmt (BGH, NJW 1982, 1753; BGHZ 87, 265; OLG Köln, NJW-RR 1992, 1348; Palandt/Sprau, § 745 Rn. 5). Erfolgt – wie im vorliegenden Sachverhalt – die Nutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes durch alle Miteigentümer im selben Umfang und unabhängig von der jeweiligen Miteigentumsquote des einzelnen Teilhabers, so entspricht es unseres Erachtens dem “billigen Ermessen”, wenn die Kostentragung nicht entsprechend § 748 BGB nach der Höhe der jeweiligen Miteigentumsquote erfolgt, sondern für alle Miteigentümer gleich.

## Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 138, 433, 759, 1030, 2247; EGBGB Art. 96 Sittenwidrigkeit wegen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei einem Grundstücksübertragungsvertrag gegen Einräumung eines Nießbrauchsrechts sowie von Wart und Pflege**  
Fax-Abruf-Nr.: **11224**

**BGB §§ 1113, 1159, 1191**  
**Abtretung rückständiger Grundschuldzinsen**  
Fax-Abruf-Nr.: 11225

**WEG §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 4**  
**Sondereigentumsfähigkeit eines offenen Kamins mit**  
**Schornstein; aufteilungsplanwidrige Bauausführung**  
Fax-Abruf-Nr.: 11226

**BGB §§ 1767, 1770; EGBGB Art. 22. 25; VO der DDR**  
**über die Annahme an Kindes Statt vom 29.11.1956;**  
**Erbrechtliche Wirkungen einer im Jahre 1957 durch**  
**ein westdeutsches Ehepaar erfolgten**  
**Volljährigenadoption**  
Fax-Abruf-Nr.: 1245

**HGB §§ 17, 18; GmbHG § 4; MarkenG §§ 5 Abs. 2,**  
**107**  
**Markenschutz einer Handelsfirma; Verletzung durch**  
**den Namen eines ausländischen Unternehmens,**  
**identische Firma einer deutschen GmbH**  
Fax-Abruf-Nr.: 1475

## Rechtsprechung

**BGB §§ 1585c, 1408; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 6**  
**Abs. 4, Abs. 2**  
**Grenzen der Ehevertragsfreiheit bei**  
**Schwangerschaft der Verlobten**

Zur gerichtlichen Kontrolle des Inhalts von Eheverträgen, die vor der Ehe mit einer Schwangeren abgeschlossen werden und den Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung ausschließen (im Anschluss an BVerfG DNotI-Report 2001, 40 = DNotZ 2001, 222). (Leitsatz des Bearbeiters)

BVerfG, Beschl. v. 29.3.2001 – 1 BvR 1766/92  
LI 1 - § 1408 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 1080

### Problem

Mit seinem viel beachteten Urteil vom 6.2.2001 hatte das BVerfG (DNotI-Report 2001, 40 = DNotZ 2001, 222) entschieden, dass die Zivilgerichte von Verfassungen wegen verpflichtet sein können, Eheverträge einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Es bejahte dies für einen Fall, in dem die schwangere Verlobte in einem vorehelichen Vertrag für den Fall der Scheidung auf gesetzliche Unterhaltsansprüche verzichtet und zudem den späteren Ehemann von der Unterhaltsleistung für gemeinsame Kinder freigestellt hatte. Maßgebliches Argument des BVerfG war, dass aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG auch ein Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch einen Ehevertrag gewährt werde. Eine solche unangemessene Benachteiligung hat das BVerfG für den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt angesichts der erkennbar einseitigen Lastenverteilung zu Ungunsten der Frau und der vor Eheschließung bestehenden Schwangerschaft angenommen.

In der Folgezeit erschienen zahlreiche Aufsätze und Urteilsanmerkungen zur Entscheidung des BVerfG (vgl. nur Rauscher, FuR 2001, 155 ff.; Röthel, NJW 2001, 1334; Schubert, FamRZ 2001, 733 ff.). Diese lassen

allgemein Unsicherheiten in der Beurteilung der Reichweite der Entscheidung erkennen, was u. a. darauf beruht, dass die Entscheidung zu einem ganz speziellen Sachverhalt ergangen ist, die Erwägungen, die in der Begründung angestellt wurden, aber auch auf andere Fallgruppen übertragbar sind. Unsicher war insbesondere, inwieweit diese Rechtsprechung überhaupt auf notariell beurkundete Eheverträge ohne weiteres übertragen werden kann (ablehnend insoweit z. B. Langenfeld, DNotZ 2001, 272 ff), da in der Entscheidung des BVerfG lediglich eine privatschriftliche Verzichtsvereinbarung vorlag.

### Entscheidung

In der neuen Entscheidung des BVerfG stand nunmehr ein notarieller Ehevertrag zur Prüfung, in dem die Verlobten (trotz Schwangerschaft der Frau und Vorhandensein eines behinderten Kindes aus einer vorherigen Verbindung) Gütertrennung vereinbart, den Versorgungsausgleich ausgeschlossen und auf den Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung verzichtet hatten. Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG für begründet. Zur Begründung stützt es sich auf seine Ausführungen im Urteil v. 6.2.2001, ohne dass dem Umstand, dass die Vereinbarung notariell beurkundet wurde, irgendwelche Bedeutung zugemessen worden wäre.

**BGB §§ 133, 155, 157; EGBGB Art. 231 § 6;**  
**ZGB-DDR §§ 472, 474; GBO §§ 20, 29**  
**Parzellenverwechslung bei**  
**Grundstückskaufvertrag und Auflassung**

1. Ist den Parteien bei Erklärung der Auflassung irrtümlich eine unschädliche Parzellenverwechslung unterlaufen, hat der Kläger lediglich Anspruch auf Erteilung einer der Form des § 29 GBO entsprechenden, die Falschbezeichnung richtigstellenden, Erklärung (Identitätserklärung). Der Übergang von einer Auflassungsklage zur Klage auf Abgabe der Identitätserklärung, die beide auf denselben Kaufvertrag gestützt werden, stellt keine Klageänderung, sondern eine qualitative Klagebeschränkung im Sinne von § 264 Nr. 2 ZPO dar.

2. ...

3. Übersehen Parteien, die sich auf den lastenfremigen Übergang eines Grundstücks einigen, das Bestehen einer möglicherweise valutierten Hypothek, führt dies regelmäßig nicht zu einer fehlenden Einigung über den Kaufpreis. Ungeregt bleibt lediglich, ob und unter welchen Voraussetzungen der Käufer Beseitigung des Rechtsmangels verlangen kann.

4. Hat ein Grundstückskäufer lediglich aufgrund einer den Vertragsparteien bei Erklärung der Auflassung irrtümlich unterlaufenen Parzellenverwechslung kein Eigentum erworben, kommt eine Durchbrechung der Verjährung nach § 472 Abs. 2 ZGB in Betracht, wenn der Kaufvertrag vollständig abgewickelt worden ist und die Parteien über mehr als 20 Jahre davon ausgegangen sind, der Eigentumswechsel sei wirksam vollzogen worden.

### Problem

Der Fall behandelt eine in der Praxis gar nicht so seltene **Parzellenverwechslung**. Bei Abschluss eines Kaufvertrages **1973 in der seinerzeitigen DDR** wollten die Kaufvertragsparteien die mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücke Flur-Nr: 312 u. 315 verkaufen bzw. kaufen. Irrtümlich benannten sie jedoch die Flurstücke 272 und 312, hinsichtlich derer auch die Umschreibung im Grundbuch erfolgte. Erst Ende der 90er Jahre wurde der Fehler bemerkt und kam es zum Rechtsstreit der Beteiligten.

### Entscheidung

Kaufvertragsschluss und Erklärung der Auflassung beurteilten sich noch nach BGB, da sie vor Inkrafttreten des ZGB (zum 1.1.1976) vereinbart wurden. Der BGH entschied, dass die versehentlich erfolgte unrichtige Flurstücksbezeichnung sowohl die **Wirksamkeit des Kaufvertrages wie der erklärten Auflassung unberührt** lässt (ebenso bereits BGHZ 87, 150, 153 ff. = DNotZ 1983, 618 = NJW 1983, 1610). Die Falschbezeichnung beeinträchtigt auch die Gültigkeit der nach der GVVO erteilten **staatlichen Genehmigung** nicht, da auch für zuständigen Genehmigungsbehörden aus dem Vertrag das tatsächlich Gewollte erkennbar war.

Aufgrund der Parzellenverwechslung hatten die Beteiligten auch keine Regelung über die Lastenfreistellung bezüglich einer auf Flurstück 315 lastenden, den Kaufpreis übersteigenden Hypothek getroffen. Dies war aber nach der Entscheidung des BGH kein versteckter Dissens i. S. d. § 155 BGB hinsichtlich des Kaufpreises. Allenfalls bestünde eine **Regelungslücke hinsichtlich der Rechtsmängelgewähr**, die aber die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühre.

Die Beteiligten hatten einen Kaufpreis von 10.000 DDR-Mark beurkundet. Tatsächlich wurden 25.000 DDR-Mark bezahlt. Der BGH ging davon aus, dass **in der ehemaligen DDR mit unterverbrieftem Kaufpreis geschlossene Verträge im Allgemeinen Bestand** hätten. Eine Unterverbriefung sei nur vor dem Hintergrund der DDR-Preisbestimmungen verständlich. Nur derentwegen hätten die Beteiligten nicht den richtigen Kaufpreis beurkundet.

Schließlich verneinte der BGH noch eine **Verjährung** des (jedenfalls in Form des Anspruchs auf die grundbuchverfahrensrechtlich erforderliche Identitätserklärung) fortbestehenden Auflassungsanspruches. § 474 Abs. 1 Nr. 2 ZGB-DDR sehe zwar eine lediglich zweijährige Verjährungsfrist vor. Diese sei jedoch nach § 472 Abs. 2 ZGB in besonders gelagerten Fällen durchbrochen. Dies sei hier der Fall, da die Beteiligten für mehr als 20 Jahre davon ausgingen, dass der 1973 abgeschlossene Kaufvertrag vollständig abgewickelt sei.

**HGB §§ 1 Abs. 2, 2 S. 2, 105 Abs. 2; BGB § 925 Erfordernis einer Auflassung bei Identitätswahrendem Rechtsformwechsel einer GbR**

**Die "Umwandlung" einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die kein kaufmännisches Grundhandelsgewerbe nach § 1 Abs. 2 HGB ausübt und als GmbH & Co. KG fortgeführt wird unter Eintragung ins Handelsregister, erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern kraft Rechtsgeschäfts (Grundlagenvertrag). Wegen der Identität der Gesellschaften ist eine Übertragung der einzelnen Gegenstände des Gesellschaftsvermögens (Auflassung) nicht erforderlich.**

LG München I, Beschl. v. 18.6.2001 – 1 T 8299/01  
Kz.: L I 1 – § 925 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 1082

### Problem

Eine GbR wandelte ihre Rechtsform in eine GmbH & Co. KG um. Sie war Eigentümerin eines Grundstücks und beantragte diesbezüglich Grundbuchberichtigung. Das Grundbuchamt hielt hingegen eine Auflassung der BGB-Gesellschafter an die KG für erforderlich.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des LG München I handelt es sich um eine Umwandlung kraft Rechtsgeschäftes, bei der es eine **Universalsukzession** hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens nur in dem Gesetz zugelassenen Fällen gebe. Jedoch sei die **frühere BGB-Gesellschaft mit der nunmehrigen KG identisch**. Daher sei eine Übertragung der einzelnen Gegenstände des Gesellschaftsvermögens nicht erforderlich. Eine bloße Grundbuchberichtigung genüge.

## Literaturhinweise

**Weingärtner, Helmut/Schöttler, Harald, Dienstordnung für Notarinnen und Notare, 8. Aufl., K. Heymanns Verlag, Köln, 2001, 387 Seiten, 168,- DM**

Mit der achten Auflage des *Weingärtner/Schöttler* liegt nunmehr die erste Kommentierung zur Neufassung der DONot vor, die in diesen Wochen in den einzelnen Bundesländern in Kraft tritt. *Weingärtner*, selbst als Notarprüfer tätig, gibt eine **sachkundige und detaillierte Einführung in das neue Recht**. Mit besonderem Interesse wird der Notar die umfangreichen Ausführungen zur Notarprüfung lesen. Deutlich kürzer als in der Voraufgabe fällt der Abschnitt über die Verwahrung aus, da nunmehr das Verwahrungsverfahren im Wesentlichen in §§ 54a ff. BeurkG geregelt ist. Im zweiten Teil findet sich wie bisher ein knapper kostenrechtlicher Leitfaden von *Schöttler*. Alles in allem ein **Standardwerk** und derzeit zur Neufassung der DONot konkurrenzlos.

**Notarassessor Dr. Adolf Reul**

**P. Bohata**, Tschechische Republik: Die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaften (Text mit Einführung), WiRO 2001, 211

**B. Dauner-Lieb**, Reichweite und Grenzen der Privatautonomie im Ehevertragsrecht, AcP 2001, 296

**H. Däubler-Gmelin**, Die Entscheidung für die so genannte Große Lösung bei der Schuldrechtsreform, NJW 2001, 2281

**S. Ebert/M. Nebeling**, Einschränkung des Stimmrechts des Gesellschafters in der GmbH, GmbHR 2001, 664

**H. Gass/S. Haberland**, Zur Vereinbarkeit der Gründung, Vorhaltung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften unter Beteiligung von Notaren mit dem notariellen Berufs- und Beurkundungsrecht, ZNotP 2001, 297

**J. Haun**, Vertragsgestaltungen zur Verlagerung des Zeitpunkts der Besteuerung bei Anteilsveräußerungen, DStR 2001, 1195

**M. Jülicher**, Nießbrauch ist nicht gleich Nießbrauch – Vorbehaltsnießbrauch und Erbschaftsteuerplanung, DStR 2001, 1200

**H. Keller**, Der freiberufliche Notar in Württemberg, BWNotZ 2001, 49

**A. Kersten**, Der Grundstückskaufvertrag aus kostenrechtlicher Sicht, ZNotP 2001, 310

**W. Kohler**, Sozialhilferecht und Vertragsgestaltung, BWNotZ 2001, 54

**K. v. Koppensfels**, Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen im BGB – eine Untersuchung des § 55 Abs. 1 BGB-RegE, WM 2001, 1360

**T. Krause**, Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz, NotBZ 2001, 241

**S. Lorenz**, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – ein Beispiel für die Überhastung der Kritik an der Schuldrechtsreform, JZ 2001, 742

**K. Oertel**, Elektronische Form und notarielle Aufgaben im elektronischen Rechtsverkehr, MMR 2001, 419

**H.-J. Priester**, Geschäfte mit Dritten vor Eintragung der AG, ZHR 2001, 383

**T. Purps**, Neue Sonderbestimmungen im Grundstücksrecht der neuen Bundesländer, ZfIR 2001, 593

**P. Sina**, Geschäftstätigkeit und Unternehmensgegenstand der GmbH, GmbHR 2001, 661

**A. Teichmann**, Strukturveränderungen im Recht der Leistungsstörungen nach dem Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BB 2001, 1485

**E. Ullmann**, Im Anschluss an die Bauträger-I-Entscheidung: Wie man auch denken könnte, ZfIR 2001, 523

**Unterhaltsleitlinien der OLG Dresden, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Rostock, Saaland, Stuttgart** (je Stand 1.7.2001), FamRZ 2001, 962

**T. Wachter**, Ausländer als GmbH-Geschäftsführer – zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des OLG Frankfurt/Main v. 22.2.2001, NotBZ 2001, 233

**K.-R. Wagner**, Verbraucherschutz?, – dargestellt am Beispiel des § 27a AGBG und der Verordnung v. 23.5.2001, ZNotP 2001, 305

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: 09 31/3 55 76-0      Telefax 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de      internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.

Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die

Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg